

Niederschrift

über die 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung am Dienstag, dem 12.09.2017 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:20 Uhr

Anwesenheit:

CDU-Kreistagsfraktion

Bontrup, Martin
Danielczyk, Ralf
Holz, Anton
Klaus, Markus
Kummann, Norbert *Vertreter für Ktabg. Schulze Entrup*
Schulze Eskin, Werner
Schulze Havixbeck, Hubert
Schulze Tomberge, Ulrike
Selhorst, Angelika
Terwort, Heinrich *Vertreter für Ktabg. Dr. Gochermann*
Wenning, Thomas Dr. *Vorsitzender*

SPD-Kreistagsfraktion

Friedenstab, Artur *Vertreter für Herrn Falke (s.B.)*
Knuhr, Willi (s.B.)
Kunstelewe, Manfred
Sparwel, Birgitta
Vogt, Hermann-Josef *Vertreter für Frau Lindemann (s.B.)*

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion

Dropmann, Wolfgang
Kraneburg, Wilhelm Dr. (s.B.)

FDP-Kreistagsfraktion

Wohlgemuth, Christian

UWG-Kreistagsfraktion

Mensing, Hartwig (s.B.)

Verwaltung

Grömping, Hermann
Scheipers, Ansgar Dr.
Schenk, Stefan
Köllges, Lisa *Schriftführerin*

Der Ausschussvorsitzende Dr. Thomas Wenning eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuhörer.

Sodann stellt der Ausschussvorsitzende fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Radwegführung L550/L834 in Havixbeck (Stift Tilbeck) - Bericht lt. Beschluss Kreisausschuss vom 21.06.2017
Vorlage: SV-9-0895
- 2 Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland; Flächenabgrenzung und Finanzierungsvereinbarung
Vorlage: SV-9-0865
- 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Dülmen über die Delegation von Aufgaben im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes und der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges am Wertstoffhof anfallen
Vorlage: SV-9-0879
- 4 Anträge der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu den Themen Heckenprogramm/ Rückgewinnung und Aufwertung von Verschneidungsflächen
Vorlage: SV-9-0910
- 5 Planverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen im Kreis Coesfeld
Vorlage: SV-9-0911
- 6 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 7 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Im nichtöffentlichen Teil erfolgten keine Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. Landrats. Zudem gab es keine Anfragen der Ausschussmitglieder im nichtöffentlichen Teil.

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 14. Sitzung des
Ausschusses für Umwelt,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
am 12.09.2017
TOP 1 öffentlicher Teil
SV-9-0895

Radwegführung L550/L834 in Havixbeck (Stift Tilbeck) - Bericht lt. Beschluss Kreisausschuss vom 21.06.2017

Dezernent Dr. Scheipers erläutert kurz die politische Genese der Vorlage, die auch bereits im Ausschuss für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlichem Personennahverkehr am 04.09.2017 zur Kenntnis gegeben wurde. Ein weiterer Besprechungsbedarf seitens der Politik bezüglich der Vorlage besteht auf Nachfrage nicht. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 14. Sitzung des
Ausschusses für Umwelt,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
am 12.09.2017
TOP 2 öffentlicher Teil
SV-9-0865

Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland; Flächenabgrenzung und Finanzierungsvereinbarung

Vorsitzender Dr. Wenning erläutert, dass in einer der vorherigen Sitzungsperioden zwar bereits über die Finanzierungsmodalitäten abgestimmt wurde, aufgrund der neuen Gebietsabgrenzungen jedoch formal eine erneute Beschlussfassung zu erfolgen habe.

Dezernent Dr. Scheipers verweist auf den Beschlussvorschlag und ergänzt, dass dieser textlich geändert werden müsse und auf Bitten des Trägervereins konkreter gefasst werden solle. Das Ministerium lege Wert darauf, dass der Naturpark in den erweiterten Grenzen von allen Belegenheitskommunen bzw. –kreisen mitgetragen werde. Anstelle der Formulierung „der Kreis begrüßt“ sei es daher notwendig, dass, wie in den in anderen Kreisen sowie in kreisangehörigen Kommunen gefassten Beschlüssen zu den neuen Abgrenzungen, festgehalten werde, dass „der Kreis beschließt“.

Der Ausschuss stimmt daher über den entsprechend geänderten Beschlussvorschlag ab.

Beschluss:

Der Kreis Coesfeld beschließt die neuen Abgrenzungen des Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland und stellt bis zur Neugestaltung der Finanzierungsanteile in 2019 jährlich Mittel für die Marketingabgabe in Höhe von 7.270 € zur Verfügung

Die Finanzierungsvereinbarung mit den Städten Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Olfen und der Gemeinde Nottuln und dem Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland wird zur Kenntnis genommen.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 14. Sitzung des
Ausschusses für Umwelt,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
am 12.09.2017
TOP 3 öffentlicher Teil
SV-9-0879

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Dülmen über die Delegation von Aufgaben im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes und der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges am Wertstoffhof anfallen

Vorsitzender Dr. Wenning begrüßt den vorgeschlagenen Schritt zur Zentralisierung. Erläuterungsbedarf wird seitens der Ausschussmitglieder nicht vorgetragen.

Beschluss:

Dem Abschluss der in der Anlage beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zugestimmt.

Mit der Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH beauftragt

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 14. Sitzung des
Ausschusses für Umwelt,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
am 12.09.2017
TOP 4 öffentlicher Teil
SV-9-0910

Anträge der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu den Themen Heckenprogramm/ Rückgewinnung und Aufwertung von Verschneidungsflächen

S.B. Dr. Kraneburg erläutert den Antrag der Fraktion dahingehend, dass er den schlechten Zustand der Hecken betont. Diese hätten an ökologischer Wirksamkeit eingebüßt und es sei wichtig, sie zu erneuern.

MA Grömping stimmt s.B. Dr. Kraneburg hinsichtlich des schlechten Zustands zu, diese Entwicklung lasse sich nicht leugnen. Es sei deshalb Tagesgeschäft der Unteren Naturschutzbehörde auf Flächeneigentümer zuzugehen, ihnen Angebote zu unterbreiten sowie Empfehlungen auszusprechen. Geld für Heckenmaßnahmen stehe zur Verfügung, die Schwierigkeit läge regelmäßig darin, Vertragspartner zu gewinnen.

S.B. Vogt äußert, dass ein neues Programm nicht als sinnvoll erachtet werde. Da die vorhandenen Geldmittel mangels Flächen und Interessenten bereits nicht ausgeschöpft würden, erscheine ein Aufstocken der Fördermittel nicht zielführend. Ktabg. Schulze Esking ergänzt, dass im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen aus den Eingriffen durch Windkraftanlagenbau aktuell vielerorts Hecken gepflanzt würden.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen von MA Grömping zieht die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag bezüglich der Restauration von Hecken im Kreis Coesfeld zurück.

In Bezug auf den zweiten Antrag führt s.B. Dr. Kraneburg aus, dass es sich bei den Verschneidungsflächen um große Flächenanteile handle, die Kommunen sich bei deren Rückgewinnung aber sehr schwer tun würden, weil diese Arbeit mit viel zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden sei. Hierfür müssten den Kommunen Finanzmittel vom Kreis Coesfeld zur Verfügung gestellt werden.

MA Grömping führt aus, dass die Datenvergleiche aus geologischen Informationssystemen nicht immer eindeutig seien und in jedem Einzelfall geprüft werden müsse, ob die Daten korrekt ermittelt seien. Sofern belastbare Verschnittflächen vorlägen, sei in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob diesen Abreden, vertragliche Vereinbarungen o.Ä. zugrunde liegen, die eigentumsrechtlich nicht deutlich werden. Trotz ursprünglich erwarteter umfangreicherer Flächengrößen sei das Projekt als Erfolg zu sehen. Das Bewusstsein bei Flächeneigentümern und den Kommunen sei gestärkt und es könnten mehrere Flächen zurückgewonnen werden. Der Einsatz von Ersatzgeld sei lediglich für konkrete Maßnahmen möglich. Es dürften in diesem Zusammenhang weder Personalaufwendungen noch Overhead-Kosten damit gedeckt wer-

den. Die Forderung des Antrags, den Kommunen des Kreises Coesfeld projektbezogenen Finanzmittel aus den Ersatzgeldern zur Verfügung zu stellen, sei daher nicht mit rechtlichen Vorgaben zu vereinbaren.

Ktabg. Bontrup bestätigt die Ausführungen von MA Grömping zu dem Problem der tatsächlichen Hintergründe bei Verschnittflächen. In seinem Fall habe es über die Nutzung von 1700 m² sogenannter Verschnittflächen auf städtischem Grund einen Pachtvertrag mit der Stadt gegeben. Er habe an anderer Stelle dafür Blühstreifen angelegt. Ktabg. Bontrup hält die Kontakte zwischen den Landwirten und den Kommunen für wichtig und konstruktiv. Vorsitzender Dr. Wenning ergänzt, dass die notwendigen Gelder vorhanden seien, die betroffenen Parteien müssten lediglich auf den Kreis zukommen. Eine weitere finanzielle Förderung werde an dem Ist-Zustand daher nichts ändern, zumal eine Unterstützung der Kommune durch Finanzmittel für Personalaufwand aus dem Ersatzgeld nicht zulässig sei.

Auf den Einwand des s.B. Dr. Kraneburg, dass den Kommunen die Möglichkeiten bekannt sein müssen, erläutert Ktabg. Holz, dass es hierzu bereits Hinweise und Vorgaben zur Prüfung vom Kreis gegeben habe und das Thema seiner Erfahrung nach z.B. in Lüdinghausen sehr gründlich bearbeitet werde.

S.B. Dr. Kraneburg erklärt darauf hin, dass der Antrag bezüglich der projektbezogenen Finanzmittel aus Ersatzgeldern zur Unterstützung der Kommunen bei der Rückgewinnung von Verschnittflächen ebenfalls zurückgenommen, eine Sensibilisierung der Kommunen jedoch als zielführend erachtet werde. Dezernent Dr. Scheipers greift diese Anregung auf. Die Verwaltung erklärt sich bereit, ein entsprechendes Schreiben an die Kommunen zu fertigen, in dem die Möglichkeiten eines Ersatzgeldeinsatzes für konkrete Maßnahmen im Zusammenhang mit Verschnittflächen erneut aufgezeigt werden.

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 14. Sitzung des
Ausschusses für Umwelt,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
am 12.09.2017
TOP 5 öffentlicher Teil
SV-9-0911

Planverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen im Kreis Coesfeld

Dezernent Dr. Scheipers verweist auf die Tischvorlage (**Anlage 1**). Es handle sich um eine aktualisierte Übersicht über den derzeitigen Stand der Antragsverfahren. Entgegen der Erwartung, dass aufgrund der Änderung des EEG mit einer verlässlichen Einspeisevergütung zum Jahresende 2016 ein Antragsrückgang eintritt, könne der Kreis weiterhin hohe Antragseingänge verzeichnen. Auf Nachfrage von Ktabg. Schulze Esking erläutert Dezernent Dr. Scheipers, dass es derzeit noch keine konkreten Hinweise gebe, ob und wie die in den Koalitionsverträgen thematisierte 1500 m-Abstandsregelung umgesetzt werden soll. Ein erster Arbeitsentwurf des Windenergieerlasses könnte in den nächsten Wochen vorliegen. Für die tägliche Arbeit seien die Ankündigungen der neuen Landesregierung jedoch noch nicht von Belang, da bei Entscheidungen über die Anträge immer das im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Recht maßgeblich sei.

S.B. Dr. Kraneburg erkundigt sich aufgrund eines ihm bekannten, nicht mehr funktionstüchtigen Windrades, inwiefern in solchen Fällen die Rückbauverpflichtungen gestaltet sind. Seitens der Verwaltung wird geprüft, ob diese bereits in Genehmigungen von heutigen Altanlagen enthalten sind.

Ergänzung - Stellungnahme der Abteilung 63:

Bis 2004 gab es in den Bestimmungen zum Bauen im Außenbereich - § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) - keine Regelungen zu einem verpflichtenden Rückbau von privilegierten Anlagen, zu denen auch schon vordem die Windenergieanlagen zählten. Für alle Windenergieanlagen die nach 2004 zugelassen wurden und welche nicht unter die Regelungen eines Bebauungsplanes fallen (wie teilweise in Lüdinghausen, in Olfen oder in Billerbeck) mussten gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB –unabhängig von der Verfahrensart- Rückbauverpflichtungen für den Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe vor Baubeginn übernommen werden. Sofern Windenergieanlagen einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, wären diese nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert; für solche Anlagen sieht § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB keine Rückbauverpflichtung vor.

Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates

Entwicklung der kostenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst

Die Gebühreneinnahmen werden in 2017 nicht den kalkulierten Wert erreichen. Nach Jahren des kontinuierlichen Anstiegs haben sich die Einsatzzahlen 2017 nicht so entwickelt, wie im Vorjahr kalkuliert. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Einsatzzahlen bis zum Jahresende wieder wesentlich steigen werden, ist für das laufende Jahr mit Mindereinnahmen in Höhe von etwa 500.000 € zu rechnen.

Der kalkulierte Aufwand wird im Jahr 2017 deutlich überschritten werden. Unter Beteiligung der Kostenträger konnte das Notfallsanitätergesetz bereits zu großen Teilen umgesetzt werden. Bei Aufstellung der Kalkulation war nicht von einer derart schnellen Umsetzung auszugehen. Höhere Kosten für Notfallsanitäter, zusätzliche Praxisanleiter für Auszubildende, sowie die Unterbringung der Auszubildenden an den Wachen verursachen im Wesentlichen den Mehrbedarf. Darüber hinaus wurde das Personal der Rettungswache Olfen zum 01.01.2017 vom Kreis zum DRK übergeleitet. Die Personalkosten in Höhe von 209.000 € wurden vom DRK noch nicht mit einkalkuliert. Insgesamt wird nach jetzigem Stand mit einem Mehraufwand in Höhe von etwa 950.000 € gerechnet.

Bei einer Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 870.000 € wird das Betriebsergebnis 2017 daher eine Unterdeckung in Höhe von voraussichtlich 1.450.000 € aufweisen, die gem. § 6 II KAG innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden soll.

Abschlussbetriebsplan für die Aufsuchungsbohrung Herbern 58 der HammGas

Mit Antrag vom 08.08.2017 hat die HammGas GmbH & Co. KG den Abschlussbetriebsplan für die Aufsuchungsbohrung Herbern 58 (s. SV-9-0326) bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau eingereicht.

Gegenstand des Abschlussbetriebsplans ist die Rückverfüllung der Aufsuchungsbohrung und anschließendem Rückbau des Betriebsplatzes. Hierzu soll die im Bohrloch befindliche Förderkomplettierung entfernt und das Bohrloch anschließend zementiert werden. Für die Abschlussarbeiten inkl. dem Rückbau des Betriebsplatzes ist ein Zeitraum von 11 Wochen kalkuliert worden.

Die Verschließung der Bohrung erfolgt wegen nicht ausreichender Förderraten von Kohleflözgas. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind während der Aufsuchungstätigkeiten an den Grundwassermessstellen nicht festgestellt worden.

Afrikanische Schweinepest - Anreiz für eine intensivere Bejagung von Frischlingen

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für das Jahr 2017 eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung, um zu überprüfen, ob durch eine Stützung der Kosten, die aufgrund der Trichinenuntersuchung bei Frischlingen anfallen, ein wirksamer Anreiz für eine intensivere Bejagung von Frischlingen geschaffen werden kann.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt zu dem Förderprogramm wie folgt aus:

„Um das Risiko des Eintrags der Afrikanischen Schweinepest in die bestehende Schwarzwildpopulation zu verringern, ist es notwendig, ergänzende präventive Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die derzeit sehr hohe Schwarzwilddichte würde einer Erregerverbreitung deutlich Vorschub leisten. Hierzu erscheint für eine nachhaltige Senkung der Populationsdichte eine verstärkte Bejagung von Frischlingen angezeigt. Insoweit soll ermittelt werden, ob über die Beteiligung an den Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Trichinenschau ein wirksamer Anreiz geschaffen werden kann, eine intensivere Bejagung von Frischlingen zu erreichen. Hierfür lobt die Landesregierung eine Prämie in Höhe von maximal 50.000,00 EUR aus....

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Veterinärämter/Labore mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, welche die gesetzlich geforderten Trichinenuntersuchungen durchführen....

- Es werden nur Kosten für Proben an Frischlingen erstattet. Frischlinge in diesem Sinne sind Wildschweine, welche zum Zeitpunkt der Erlegung ein Körpergewicht von maximal 20 kg aufweisen. Das Gewicht des beprobten Wildschweins ist durch eine geeignete Unterlage (Kopie den Wildursprungsscheins) nachzuweisen.*
- Die Teilnahmeberechtigten müssen die Jägerinnen und Jäger im Rahmen der Rechnungsstellung zunächst von der Zahlung der Untersuchungskosten für Proben von Frischlingen befreien bzw. dürfen nur den Betrag in Rechnung stellen, der über 10 EUR hinaus geht. Diese Befreiung kann unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Erstattung des Betrages durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgen.*
- Es werden nur Kosten für Proben berücksichtigt, bei welchen das Erlegungsdatum des beprobten Frischlings nach dem 11.08.2017 liegt...*

Die Höhe der Prämie beträgt maximal 10 EUR je untersuchtem Wildschwein.

Ist der Kostenaufwand geringer als 10 EUR, ist nur der tatsächliche Aufwand zu berücksichtigen.

Die Prämie wird nur so lange gewährt, bis der Gesamtbetrag von 50.000,00 EUR vergeben ist...

Zur Sicherstellung einer zeitnahen und transparenten Mittelverwaltung und zur Erhöhung der Sicherheit, dass die begehrten Prämien an die Teilnahmeberechtigten auch umfassend ausgezahlt werden können, haben die Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit, täglich bzw. mindestens 1 x wöchentlich die Anzahl der bereits durchgeführten Untersuchungen, für die eine Prämie begehrt wird, ... zur Berücksichtigung der Prämienzahlung anzumelden.“

Der noch verfügbare Prämienbetrag kann auf den Internetseiten des LANUV abgerufen werden. Bis zum 08.09.2017 wurden landesweit bereits Prämien in Höhe von rd. 4.750 EUR angemeldet.

Das Veterinäramt des Kreises Coesfeld nimmt an dem Prämienprogramm ebenfalls teil und stellt seit dem 25.08.2017 Jägern vorerst keine Gebühren für die Trichinenuntersuchung von

in NRW erlegten Wildschweinen bis 20 kg Körpergewicht in Rechnung. Bis zum Ende der 36. KW (09.09.2017) betraf dieses 10 Proben.

Bei der Abgabe von Wildschweinproben nicht in Nordrhein-Westfalen erlegter Tiere und bei mehr als 20 kg Körpergewicht ist weiterhin eine Gebühr in Höhe von 7,95 EUR je Probe zu entrichten.

Im Kalenderjahr 2016 wurden im Labor des Kreises Coesfeld insgesamt 1.280 Proben von Wildschweinen auf Trichinen untersucht, davon 305 im Auftrag der Stadt Münster. Eine genauere Auswertung der Probandaten nach Herkunft oder Gewicht der Tiere ist bislang allerdings nicht erfolgt, so dass von hier keine Angabe möglich ist, wie groß der Anteil an Frischlingen in der Vergangenheit war und wie viele der untersuchten Proben von im Kreis Coesfeld bzw. in NRW erlegten Tieren stammten.

Hinweis auf Veranstaltungen im Rahmen der Klimaschutzwoche

Am 14.09.2017 startet die Klimaschutzwoche im Kreis Coesfeld mit einer Auftaktveranstaltung im Pädagogischen Zentrum im Schulzentrum Coesfeld. Für diese konnte als Gastredner Herr Dr. Franz Alt gewonnen werden. Zudem findet am 21.09.2017 die BikeNight statt, bei der die Teilnehmer gemeinsam 10 Kilometer mit dem Rad zurücklegen. Abschluss ist auf dem „Meet & Eat Feierabendmarkt“ in Coesfeld.

Anfragen der Ausschussmitglieder

Ktabg. Holz erläutert hinsichtlich der vorgetragenen Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung der afrikanischen Schweinepest, dass diese häufig von Touristen oder LKW-Fahrern weitergetragen und dadurch vorrangig über die Autobahnen mitgebracht werde. Hilfreich sei es daher, Rastplätze einzuzäunen. Wichtig wäre dies für das Kreisgebiet zum Beispiel an der A43 Höhe Lavesum sowie in Ascheberg an der A1. Er bittet diesbezüglich die Verwaltung um Kontaktaufnahme mit Straßen NRW. Dezernent Dr. Scheipers sagt zu, dass dies erfolgen werde. Er wird die Anregung an die Abteilung 39 Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung weiterleiten.

S.B. Dr. Kraneburg äußert seine Bedenken hinsichtlich einer Nutzung von Ersatzgeldern für den Erhalt von Bildstöcken und Wegekreuzen. Es handle sich dabei nicht um konkrete Maßnahmen für den Naturschutz. MA Grömping erläutert, dass Ersatzgeld für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung stehe. Bei den Bildstöcken und Wegekreuzen handle es sich aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde um sogenannte landschaftsprägende Elemente, für deren Erhalt Ersatzgelder genutzt werden dürften. Die Bezirksregierung Münster teile diese Position, das Ministerium sei hingegen anderer Ansicht.

S.B. Dr. Kraneburg gibt an, dass ihm vorgetragen worden sei, dass das Umweltamt die landschaftspflegerischen Begleitpläne nicht konkret prüfe. Auch bei gravierenden Tierplatzzahlveränderungen werde keine UVP umgesetzt. Dezernent Dr. Scheipers erläutert, dass es klar definierte Schwellenwerte gebe, die eine UVP erforderlich machen würden. Aufgrund des neuen Rechtsbehelfsgesetzes sei bei der Verwaltung zurzeit vielmehr ein Trend zu erkennen, dass Antragsteller um eine UVP bitten, damit sie ggf. in einem später durch Dritte angestregten Klageverfahren höchstmögliche Rechtssicherheit haben und keine Probleme bei ihren Vorhaben bekommen. MA Grömping ergänzt, dass es Alltagspraxis der Unteren Naturschutzbehörde sei, die Erfüllung der Auflagen und entsprechende Anpflanzungen gem. der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu überprüfen. Die Umsetzung werde stets von Mitarbeitern vor Ort abgenommen. Sofern konkrete Fälle bekannt seien, könnten diese außerhalb der Sitzung mitgeteilt werden.

Hinsichtlich einer Anfrage zum aktuellen Stand des Klageverfahrens der Westfleisch gegen den Kreis Coesfeld erläutert Dezernent Dr. Scheipers, dass die Klageerwiderung seitens des Kreises Anfang des Jahres erfolgt sei. Seitdem habe es noch keine prozessleitende Verfügung gegeben, sodass der nicht zufriedenstellende Schwebezustand weiterhin hingenommen werden müsse.

Auf Nachfrage zum Stand des gegen die Standortkonzentration des Chemischen Veterinäruntersuchungsamtes (CVUA) in Münster angestregten Rechtsstreits teilt Dezernent Dr. Scheipers mit, dass der Kreis Recklinghausen mit seiner Klage unterlegen sei. Das Gericht habe entschieden, dass es keinen Rechtsschutz gegen den Beschluss des über den Neubau gebe. Die Bautätigkeit laufe weiterhin und befinde sich aktuell gut im Finanz- und Zeitplan.

Ktabg. Bontrup greift den Vortrag der Polizei zur Verkehrssicherheit in der letzten Sitzung des Ausschusses auf. Das von der Polizei vorgestellte Projekt „PoliTour 2017“ habe er in der Vorwoche miterlebt und bittet darum, ein großes Lob an die Polizei weiterzugeben. Die Aktion sei sehr gut organisiert gewesen und trage zu deutlich mehr Sicherheit im Straßenverkehr bei. Ktabg. Holz wird als Vorsitzender des Beirats das Lob gerne weitergeben und kündigt bereits an, dass die Aktion für das nächste Jahr erneut geplant sei.